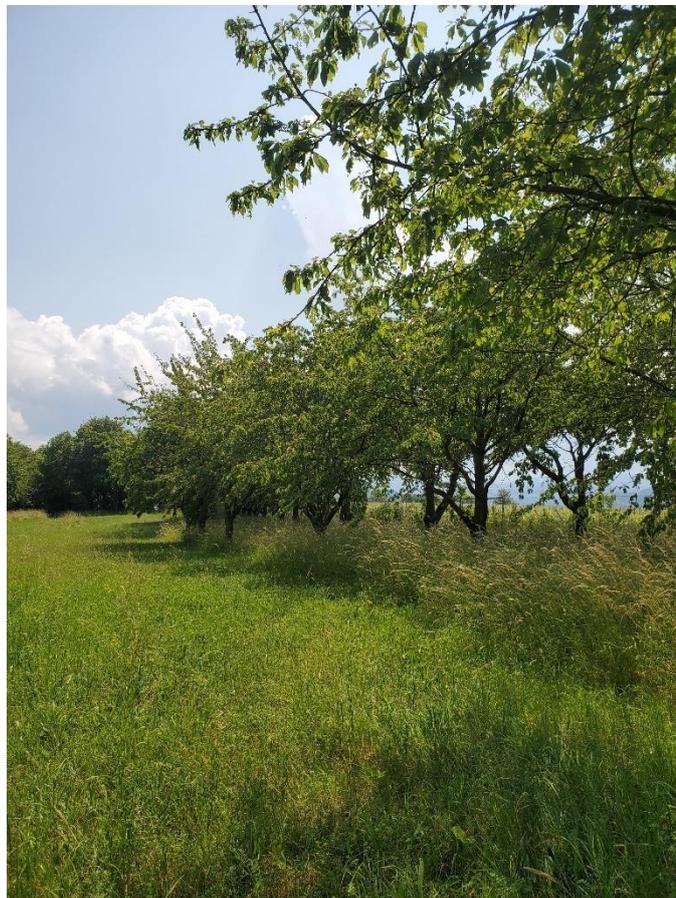

Staufen - Wettelbrunn

Bebauungsplan „Baumhauslodges“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 06.11.2024
Fassung zur 2. Offenlage



Staufen - Wettelbrunn, Bebauungsplan „Baumhauslodges“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung zur 2. Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz (geb. Nothstein)

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 1

 2.1 Rechtliche Grundlagen 1

 2.2 Methodische Vorgehensweise 3

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 6

5. Relevanzprüfung 7

 5.1 Europäische Vogelarten 7

 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 8

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten 9

 6.1 Bestandserfassung 9

 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände 11

7. Vertiefende artenschutzr. Prüfung der Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie 13

 7.1 Fledermäuse 13

 7.1.1 Bestandserfassung 13

 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 17

 7.2 Reptilien 19

 7.2.1 Bestandserfassung 19

 7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände 20

 7.3 Schmetterlinge 21

 7.3.1 Bestandserfassung 21

8. Erforderliche Maßnahmen 21

 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 21

 8.2 CEF-Maßnahmen 23

9. Zusammenfassung 24

10. Quellenverzeichnis 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	1
Abbildung 2: Überblick über die Ergebnisse der Schwärmebeobachtungen	15
Abbildung 3: Überblick über die Ergebnisse der Balzkontrollen	16
Abbildung 4: Bäume mit Quartierpotenzial	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	9
Tabelle 3: Übersicht über die Erfassungstage Fledermäuse.....	13
Tabelle 3: Übersicht Erfassungstermine Reptilien und Erfassungsergebnisse.....	19

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Reptilien Verbreitungskarte
- Brutvogelkarte

Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse (FrInaT, 2024)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Das Plangebiet, ein ehemaliges NATO-Tanklager, welches zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt wurde, soll in eine naturnahe Ferienanlage mit „Baumhaus-Lodges“ umgewandelt werden.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich westlich von Staufen im Breisgau an der Grenze zu Heitersheim. Es handelt sich um die Flurstücke 1452 und 1452/1, die insgesamt eine Fläche von ca. 2,4 ha einnehmen. Die angrenzenden Bereiche sind hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem Plangebiet. Die strukturarme Umgebung weist deutlich weniger Habitatpotenzial auf und wurde daher nur in sehr geringem Umfang mitbetrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der

bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden diese erfasst. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Umfangreicher Baumbestand von Bäumen unterschiedlichen Alters
- Flächige Gehölzbestände (Hecken und Gebüsche)
- Ruderalvegetation
- Wiesen
- Gebäude und Schuppen
- Wege

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Auf dem ehemaligen Tanklager der NATO soll ein nachhaltiges Tourismuskonzept entwickelt werden. Dieses beinhaltet die Errichtung von aufgeständerten Baumhauslodges und die Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, wobei hierfür v.a. Bestandsgebäude herangezogen werden. Im Eingangsbereich soll ein Gebäude neu errichtet werden.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LABRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind von sehr geringem Ausmaß. Im Wesentlichen werden die bereits vorhandenen Gebäude saniert und umgenutzt. Für die Errichtung der Baumhauslodges müssen Punktfundamente hergestellt werden. Außerdem soll ein neues Wohnhaus errichtet werden. Während dieser Bauphase werden Emissionen in Form von Schall- und Lichtemissionen frei werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren unterscheiden sich nur geringfügig von den bereits bestehenden anlagebedingten Wirkfaktoren. Die Lodges sollen über Punktfundamente befestigt werden. Hinzu kommt ein neues Wohnhaus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während des Betriebs sind Wirkfaktoren zu erwarten, die durch den Betrieb der Baumhauslodges zu erwarten sind. Dabei handelt es sich v.a. um Lärmemissionen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommt ein baumhöhlenreicher, gut gepflegter Streuobstbestand vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben, z. B. Wendehals (RL-BW: 2) und Wiedehopf (RL-BW: V).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Die Untersuchungen wurden 2021 im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans durchgeführt (s. Kap. 6.1).

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand älterer Gebäude im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen.

Im Rahmen der Begehungen zeigte sich ein nischenreicher Gebäudebestand mit für Fledermäuse gut zugänglichen Dachböden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Fledermausarten ist erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Tagesquartier und / oder als Wochenstuben zu erfassen. Die Untersuchungen wurden 2023 durchgeführt (s. Kap. 7.1.1).

Neben Fledermäusen scheint auf den ersten Blick auch ein Vorkommen der Haselmaus möglich. Bei den meisten Gehölzen handelt es sich jedoch um Einzelbäume ohne Unterwuchs. Diese Gehölze sind für die Haselmäuse nicht geeignet. Eine potenzielle Eignung weist jedoch das Feldgehölz im Norden des Plangebiets sowie kleinere Bestände innerhalb des Plangebiets auf. Diese Bereiche bleiben jedoch alle vollständig erhalten, sodass eine Erfassung nicht als erforderlich angesehen wird.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Art sind nicht erforderlich.

<i>Reptilien</i>	<p>Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), konnte nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Erfassung erforderlich. Diese wurde jedoch bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung (2021) durchgeführt, sodass diese Daten verwendet werden können.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>
<i>Amphibien</i>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.</p>
<i>Schmetterlinge</i>	<p>Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.</p>
<i>Käfer</i>	<p>Aufgrund des großen Baumbestands in Plangebiet ist ein Vorkommen von Totholzkäfern nicht pauschal auszuschließen. Die Bäume bleiben jedoch im Wesentlichen stehen. Wenn dann werden 9 Bäume im Bereich des geplanten Wohn- und Verwaltungsgebäudes gefällt. Hier konnten vom Boden aus keine Höhlen etc. erkannt werden, die auf ein Vorkommen von Totholzkäfern schließen lassen könnten. Sollten zukünftig z.B. aus Verkehrssicherungsgründen weitere Bäume gefällt werden müssen, ist das Thema der Totholzkäfer nochmals zu betrachten.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>
<i>Libellen</i>	<p>Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>
<i>Weichtiere</i>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit folgender Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann:

- Vögel
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Fledermäuse

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden Vogelerfassungen im Plangebiet durchgeführt. Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel wurde im März bis Juni insgesamt sechs Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte dabei gemäß SUEDBECK ET. AL (2005), jeweils in den frühen Morgenstunden.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
02.03.2021	Klar, windstill, 5°C
24.03.2021	Klar, windstill, 5°C,
07.04.2021	Klar, windstill, 6°C
26.04.2021	Leicht bewölkt, windstill, 7°C
08.05.2021	Klar, windstill, 10°C
02.06.2021	Klar, windstill, 18°C

Ergebnisse der Erfassung

Bei der Vogelkartierung (2021) konnte ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten (Trauerschnäpper (stark gefährdet), Gartenrotschwanz, Haussperling (Arten der Vorwarnliste)) nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*		günstig	!	
B?	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
B?	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
B?	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	ungünstig	-	
B?	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
B?	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	*	ungünstig	!	
NG	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
B?	Mäusebussard	<i>Buteo Buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
B?	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*	günstig	-	

B?	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	günstig	!	a
B?	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Os	*	*	günstig	-	b
B?	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	3	V	ungünstig	[!]	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
B?	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
Dz	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Rd	◆	◆			
NG	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
B?	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
B?	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BV	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	2	3	ungünstig	-	
B?	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	*	ungünstig	!	
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
B?	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!!	
B?	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	[!]	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
 NG Nahrungsgast im Plangebiet
 Dz Durchzügler

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ◆ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§

- Schutzstatus
- a - EU-VS-RL Anh. I
 - b - Art. 4(2) EU-VS-RL
 - c - streng geschützt nach BArtSchVO

Die Brutvogelkarte ist im Anhang zu finden.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Trauerschnäpper

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Trauerschnäpper sind Bewohner von Wäldern (Laub- und Mischwäldern), Parks und Gärten. Er ernährt sich u.a. von Insekten, Heuschrecken, und Spinnen sowie gelegentlich auch von Beeren. Von höheren Warten aus startet er seine Jagd. Am Boden geht er selten auf die Jagd.

Im Plangebiet brütet er in einem Kirschbaum. Der Baum bleibt erhalten.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Eine Fällung des Baumes, in welchem der Trauerschnäpper brütet, ist nicht vorgesehen. Der Baum liegt innerhalb einer „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)“. Der gesamte Gehölzbestand innerhalb dieser Fläche muss erhalten bleiben. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung kann daher ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Der Trauerschnäpper ist in manchen Region durchaus verbreitet. Neben Wäldern bewohnt er zwischenzeitlich auch Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten etc. Der Baum, in welchem 2021 die Brut nachgewiesen wurde, bleibt erhalten. Aus der Kirschbaumreihe werden maximal 7 Bäume gefällt. Diese liegen innerhalb der Baufenster. Die 5 Baufenster der Baumhauslodges sind zwischen 114 und 126 m² groß. Die Größe der Baumhauslodges ist jedoch auf max 60 m² beschränkt. Somit nehmen diese nur ca. die Hälfte der Baufenster ein. Diese gewisse Flexibilität wird jedoch als erforderlich angesehen, da die exakte Lage der Lodges zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden kann. Beim Verwaltungs- und Wohngebäude sieht die Situation ähnlich aus. Hier nimmt das Baufenster ca. 750 m² ein. Die Grundfläche des Gebäudes wird jedoch auf 300 m² begrenzt.

Das Ziel der Eigentümer ist es, den Baumbestand (insg. 56 Kirschbäume), welche von der eigenen Familie gepflanzt wurde, bestmöglich zu erhalten. Somit ist nicht davon auszugehen, dass auch alle diese 7 Bäume gefällt werden. Es wird hier jedoch im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon ausgegangen. Auch ist zu erwähnen, dass das Projekt mit 7 Lodges starten soll. Ob und wann die restlichen Lodges errichtet werden sollen, ist noch nicht anzusehen.

Es wird daher die Pflanzung von 8 neuen Bäumen im Bereich der zwei Baumreihen vorgegeben. Baumpflanzungen waren bisher nur über textliche Festsetzungen geregelt. Nun erfolgt dies aber auch ganz konkret im Rahmen der Planzeichnung zum Bebauungsplan (CEF3).

Eine Beeinträchtigung durch die Umnutzung der Fläche ist daher, unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen im Vergleich zur 1. Offenlage, nicht zu erwarten und ein Eintreten des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht damit zu rechnen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Es findet zwar eine Umnutzung der Fläche statt, diese ist jedoch immer noch für den Trauerschnäpper geeignet. Durch die unter Störungsverbot beschriebenen Maßnahmen (CEF3), können die möglichen Beeinträchtigungen reduziert werden.

Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinweis: Trauerschnäpper sind Höhlenbrüter. Es wäre daher empfehlenswert entsprechende Nistkästen im Plangebiet aufzuhängen um das Angebot entsprechend zu erhöhen. Diese sollten bevorzugt im Bereich der Ausgleichsflächen aufgehängt werden, da dort perspektivisch das Nahrungsangebot am größten sein wird.

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und brüten vorwiegend in „Brutkolonien“ in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind die Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein.

Im Plangebiet brüten Haussperlinge an den Bestandsgebäuden.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V1: Der Abbau von Gebäuden (Schuppen, Gartenhäuschen), Gebäudeteilen und Holzstapeln darf nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September erfolgen. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich der Zeitraum bis Ende Oktober.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fällzeitbeschränkung können Tötungen / Verletzungen von Individuen bei Baumfällungen ausgeschlossen werden. Um auch die Tötung / Verletzung im Zuge der Beseitigung von Gartenhäuschen und Schuppen oder Nistkästen zu vermeiden, ist auch hierfür eine zeitliche Einschränkung erforderlich (Maßnahmen V1). Wenn diese beachtet werden, ist das Eintreten des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Haussperlinge brüten häufig in menschlicher Nähe und sind eine wenig störungsempfindliche Art. Vom Vorhaben geht keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme der Brutplätze wird dann erfolgen, wenn an der Außenfassade / Dach der Bestandsgebäude Eingriffe erfolgen. Für den dauerhaften Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Eingriffsfall eine CEF-Maßnahme (CEF2) erforderlich. Hierfür müssen für den Haussperling, je entfallendem Brutstandort, in der näheren Umgebung zwei Vogelnistkästen aufgehängt werden. Dies ist durch eine Person mit ornithologischem Sachverstand zu begleiten. Die Umsetzung ist nachvollziehbar (Karte, Fotos) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde 2021 für das Plangebiet ein hohes Konfliktpotenzial für Fledermäuse festgestellt. Genauere Erfassungen erfolgten 2021 nicht.

Daher wurden durch das Büro FrInaT eine Erfassung der Fledermäuse im Gebiet durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Erfassungen zusammengefasst beschrieben. Das ausführliche Dokument ist als Anlage angefügt.

Es wurden insgesamt 5 Detektorbegehungen durchgeführt. Um Wochenstuben zu erfassen, erfolgten drei Begehungen in den Morgenstunden vor Sonnenaufgang. Die Begehungen erfolgten am 22.06., 19.07. und 28.07. ab 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang. In der ersten Stunde wurde das Untersuchungsgebiet abgelaufen und mit einem Ultraschall-Detektor (Batlogger, Elekon AG, Schweiz), der die Ultraschallrufe hörbar macht, auf Jagdaktivitäten von Fledermäusen geachtet. In der zweiten Stunde wurden die 3 Gebäude im Untersuchungsgebiet in Intervallen von etwa 10 Minuten beobachtet und mit Ultraschall-Detektoren auf Fledermausrufe geachtet um Schwärmaktivitäten an den drei bestehenden Gebäuden zu erfassen. Die zwei letzten Begehungen erfolgten nach Sonnenuntergang und dienten dazu, mögliche Balzquartiere ausfindig zu machen. Dazu erfolgten die Begehungen am 04.09. und 27.09. jeweils ab einer Stunde nach Sonnenuntergang und dauerten etwa 2 Stunden. In dieser Zeit wurde das Gelände abgelaufen und neben Jagdaktivitäten vor allem auf Sozialrufe geachtet, die Hinweise auf Balzquartiere geben könnten. Bei allen Begehungen wurden die Fledermausrufe aufgezeichnet und der genaue Ort der Aufnahme mittels GPS eingemessen. Die Fledermausrufe wurden mithilfe der Software „BatExplorer“ (Version 2.2.3.0) bestimmt und den Arten bzw. Artengruppen zugeordnet. Die manuelle Bestimmung erfolgte anhand typischer Werte der Ruf-Parameter wie z.B. charakteristische Frequenz, Frequenzverlauf und Ruflänge (vgl. Russ 2012).

Tabelle 3: Übersicht über die Erfassungstage Fledermäuse

Datum	Tätigkeit
22.06.2023	Schwärmbeobachtung
19.07.2023	Schwärmbeobachtung
28.07.2024	Schwärmbeobachtung
04.09.2024	Balzkontrolle
27.09.2024	Balzkontrolle

Habitatbaumkartierung:

Zur Erfassung möglicher Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Bäumen auf dem Untersuchungsgebiet erfolgte eine Begehung am 29.11. in der laubfreien Zeit. An diesem Termin wurden alle Bäume mit einem Fernglas vom Boden aus nach Strukturen abgesucht, die für Fledermäuse eine Quartiermöglichkeit bieten. Als Fledermausquartiere kommen an Bäumen neben Spechthöhlen auch Fäulnishöhlen, Höhlungen in Zwieselbildungen, Spalten in Stammrissen, Spalten unter Rindenteilen und sonstige Strukturen, die für Fledermäuse zugängliche geschützte Nischen bilden, in Frage. Die Bäume mit potentiellen Quartieren wurden mittels QField im Gelände kartiert und das Quartierpotential für Fledermäuse eingeschätzt. Dafür wurden die Quartier-typen in die drei Kategorien; „geringes Potential“ (allenfalls für Einzel-tiere geeignet), „mittleres Potential“ (für kleinere Fledermausgesell-schaften geeignet) und „hohes Potential“ (auch für mittlere und grö-ßere Fledermauskolonien geeignet) eingeteilt.

Ergebnisse der Erfassung

Detektorbegehungen:

Bei den Detektorbegehungen gelangen akustische Nachweise der Ar-ten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des nicht sicher zu be-stimmenden Artenpaares Weißrand- (*P. kuhlii*) und Rauhautfleder-maus (*P. nathusii*), der Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) und der Gruppen *Nyctaloid* und *Myotis*, deren Aufnahmen sich aufgrund ähnli-cher Ortungsrufe innerhalb der Gruppen nicht sicher auf Artniveau be-stimmen lassen. Zwei Aufnahmen wurden der Gruppe *Pipistrellus* tief zugeordnet. Sie lagen in einem Frequenzbereich zwischen der Zwerg-fledermaus und dem Artenpaar Weißrand- und Rauhautfledermaus, bei dem eine genauere Zuordnung nicht möglich ist.

Bei den drei Schwärmebeobachtungen wurden keine Schwärmaktivitä-ten festgestellt. Durch das Fehlen von Schwärmaktivitäten ist das Vor-kommen von Wochenstuben an den Bestandsgebäuden oder in Bäu-men weitestgehend auszuschließen, auch das Vorhandensein von Einzelquartieren ist unwahrscheinlich. Die Fledermausaktivität war insgesamt gering, vereinzelt wurden jagende Tiere oder Tiere auf dem Transferflug aufgezeichnet (Abbildung 2). Bei den jagenden Tieren handelte es sich um Arten der Gattung *Pipistrellus* sowie eine Alpen-fledermaus. Die Mehrheit der Aufnahmen wurde der Zwergfledermaus zugeordnet (12 Aufnahmen) und fünf Aufnahmen wurden dem Arten-paar Weißrand- und Rauhautfledermaus zugeordnet. Die Alpenfleder-maus konnte einmal nachgewiesen werden. Die Aufnahmen der Ar-tengruppe *Nyctaloid* stammten ausschließlich von Tieren auf Transfer-flügen über das Gebiet. Diese Artengruppe umfasst Fledermäuse, die Ortungsrufe in niedrigen Frequenzbereichen nutzt. Aufgrund der Be-schaffenheit des Untersuchungsgebiet könnte es sich hierbei um Kleinabendsegler, Abendsegler und Breitflügelfledermaus handeln. Auch einige Zwergfledermäuse sowie zwei Mal das Artenpaar Weiß- rand- Rauhautfledermaus wurden auf Transferflügen nachgewiesen.

Bei den beiden Balzkontrollen konnten keine Sozialrufe von balzenden Tieren aufgenommen werden. Durch das Fehlen von Balzaktivitäten während der Balzzeit kann eine Nutzung der Bestandsgebäude oder von Baumquartieren als Balzquartier durch Fledermäuse

weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnten vor allem Tiere auf Transferflügen nachgewiesen werden und nur zwei jagende Tiere (Abbildung 3). Die jagenden Tiere waren Zwergfledermäuse. Bei den Tieren auf dem Transferflug konnten zum ersten Mal auch Tiere der Gattung *Myotis* nachgewiesen werden (3 Aufnahmen). Aufgrund der Habitatbeschaffenheit im Untersuchungsgebiet könnte es sich dabei um die Arten Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr, Bartfledermaus und Fransenfledermaus gehandelt haben. Eine Aufnahme konnte der Artengruppe Nyctaloid zugeordnet werden, die Mehrheit der Aufnahmen entfiel auf die Gattung *Pipistrellus*. Dabei war die Zwergfledermaus am häufigsten gefolgt vom Artenpaar Weißbrand- und Rauhautfledermaus. Zwei Aufnahmen wurden der Gruppe *Pipistrellus* tief zugeordnet.

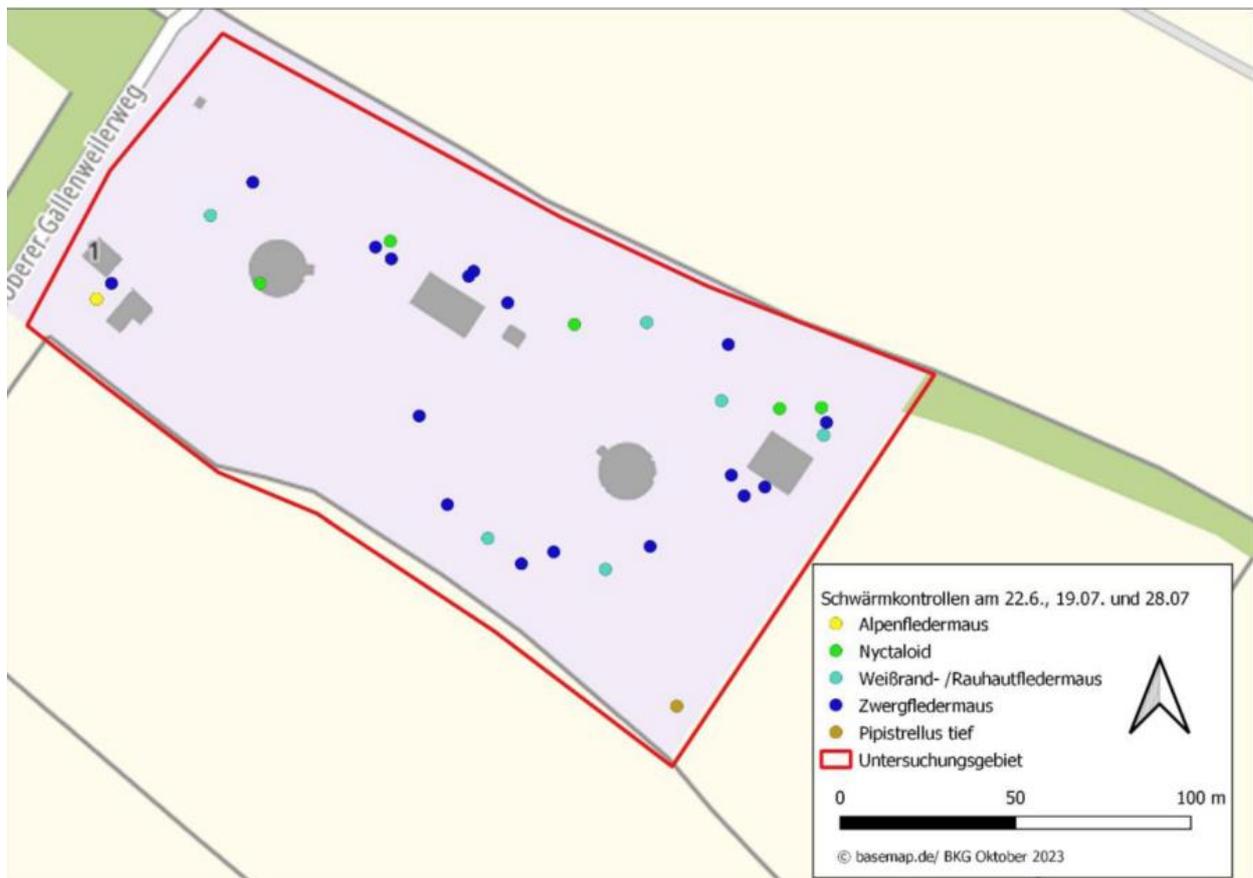


Abbildung 2: Überblick über die Ergebnisse der Schwärmebeobachtungen

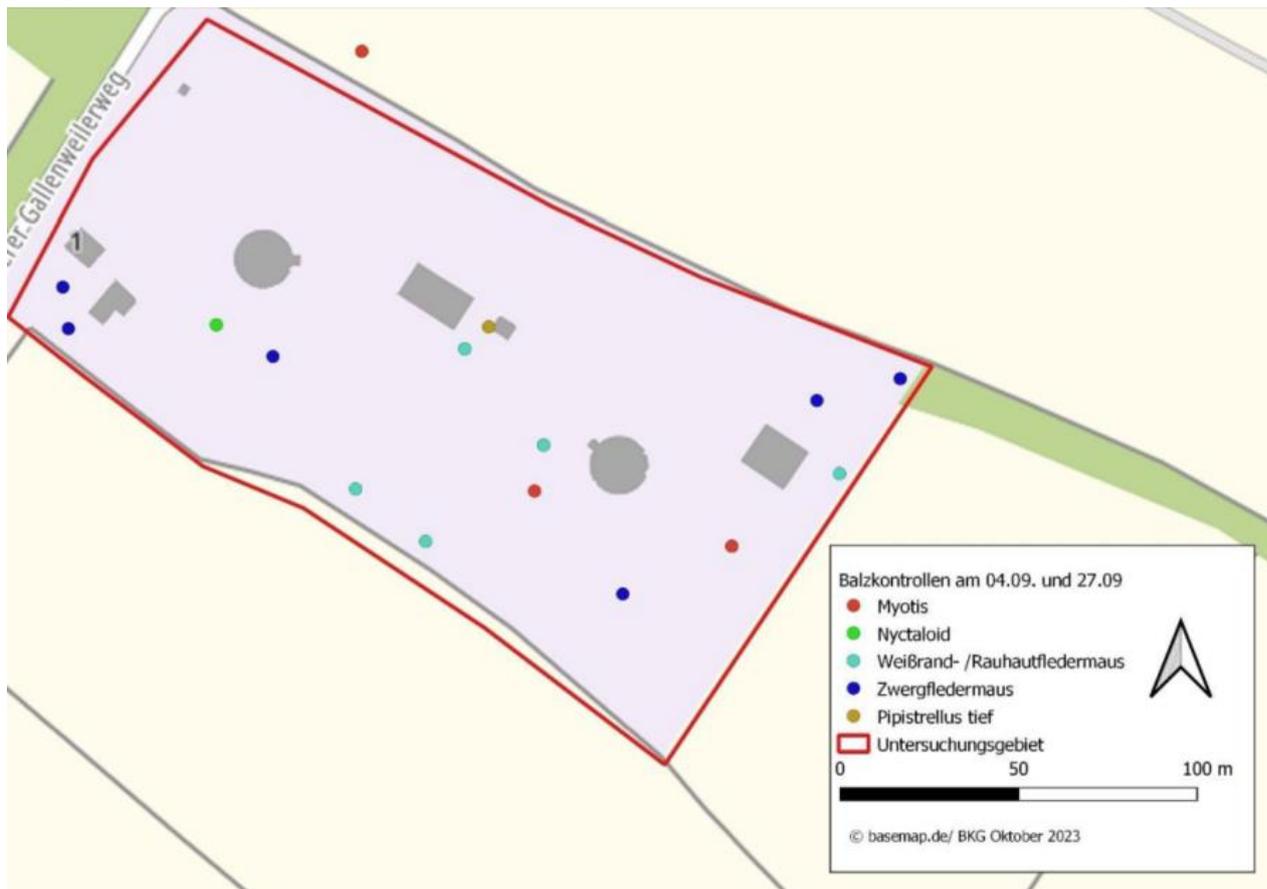


Abbildung 3: Überblick über die Ergebnisse der Balzkontrollen

Habitatbaumkartierung

Bei der Habitatbaumkartierung wurden insgesamt acht Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse erfasst. Davon zeigten vier Bäume ein geringes Potential, drei Bäume ein mittleres Potential und ein Baum ein hohes Potential. Bei den quartiergebenden Strukturen handelt es sich um Rindenschuppen, Astabbrüche und Astlöcher. Der Baumbestand war überwiegend vital, es existieren allerdings zwei abgestorbene Bäume, von denen einer ein hohes Quartierpotential zeigte und einer ein mittleres.

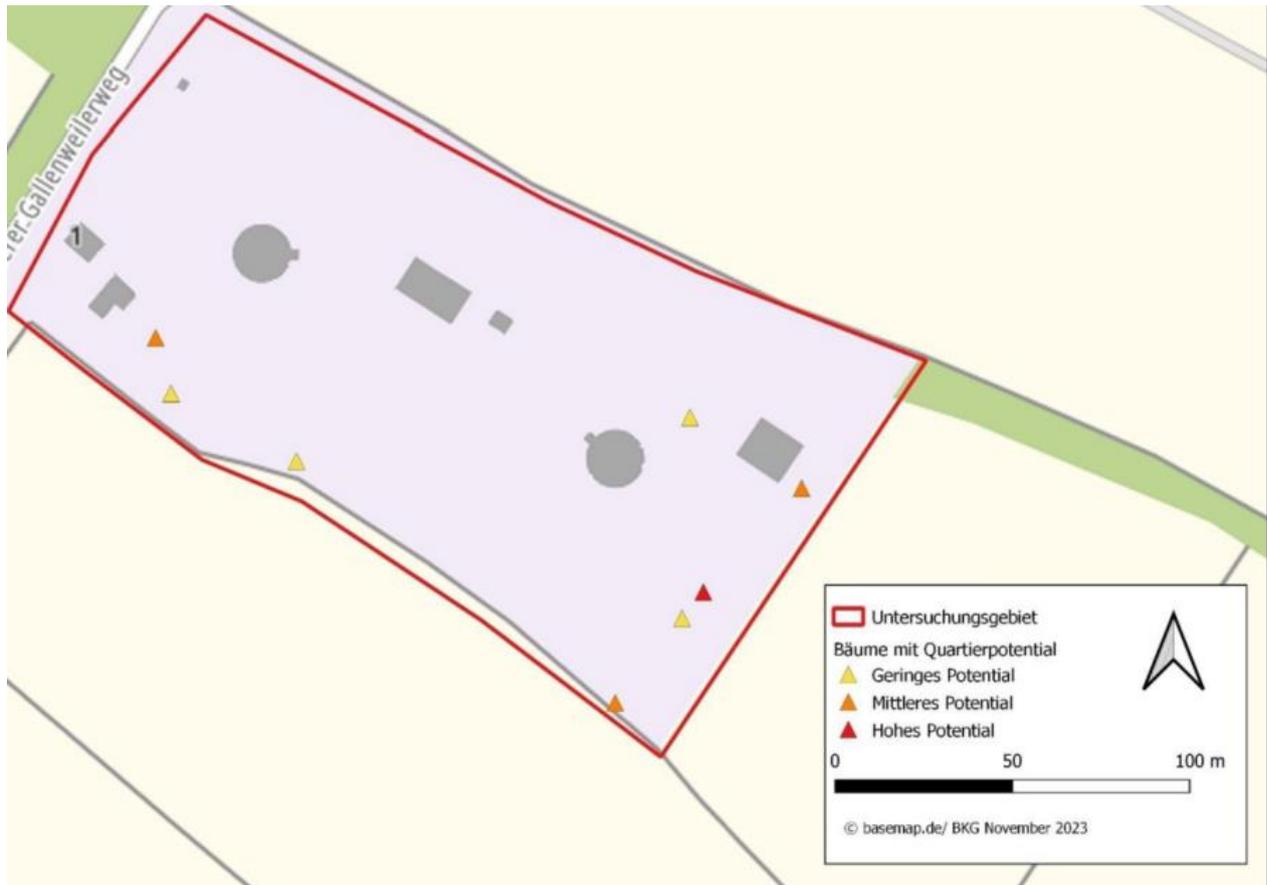


Abbildung 4: Bäume mit Quartierpotenzial

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei den Detektorbegehungen konnten keine Fledermausquartiere an den Bestandsgebäuden oder im Baumbestand nachgewiesen werden. Weder konnten zur Wochenstubenzeit noch zur Balzzeit der Fledermäuse Quartiernachweise erbracht werden. Das Vorhandensein von Wochenstuben oder Balzquartieren kann daher ausgeschlossen werden, eine sporadische Nutzung von Quartieren durch Einzeltieren ist aber dennoch möglich. Bei Arbeiten an den Bestandsgebäuden oder der Fällung von Einzelbäumen sind daher Tötungen von Einzeltieren denkbar.

Das Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Umbauarbeiten an Gebäuden oder das Fällen von Einzelbäumen kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Fledermäusen sind deshalb zu ergreifen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verlust oder Beeinträchtigung von Leitstrukturen

Die Zunahme der Beleuchtung könnte dazu führen, dass Leitstrukturen im Untersuchungsgebiet stärker beleuchtet werden. Erhebliche Störungen durch die Beeinträchtigung von Transferstrecken können allerdings ausgeschlossen werden, da die Baum- und Heckenstrukturen größtenteils erhalten bleiben und somit keine Lichtwirkungen in die Außenbereiche vor allem nördlich des Geländes auftreten werden. Daher

können Tiere auf dem Transferflug in unbeleuchtete Gebiete ausweichen. In den Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan sind Vorgaben vorhanden und wurden nun zur zweiten Offenlage ergänzt, welche die Beleuchtung im Gebiet einschränken.

Lichtemissionen in Transferstrecken führen im vorliegenden Fall somit nicht zur Erfüllung des Störungstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Verlust von Quartieren

Bei den Schwärmkontrollen konnten keine Fledermausquartiere an den Bestandsgebäuden nachgewiesen werden. Auch im Baumbestand ergaben sich keine Nachweise auf Nutzung von Bäumen als Quartier. Damit sind Wochenstuben oder Paarungsquartiere unwahrscheinlich, die Nutzung durch Einzeltiere ist aber nicht auszuschließen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass Einzeltiere leicht auf Einzelquartiere in der Umgebung ausweichen können und die Funktion dieser Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang damit erhalten bleibt.

Durch die Umnutzung der Bestandsgebäude bzw. die Fällung von Einzelbäumen kommt es im vorliegenden Fall nicht zur Erfüllung des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Auch wenn aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Ausgleich notwendig ist, wäre es dennoch aus Sicht des Fledermausschutzes sinnvoll, das Quartierangebot an den neuen Gebäuden z.B. durch das Aufhängen von Fassadenkästen zu erhöhen. Auch das Quartierangebot in der Streuobstwiese könnte durch das Aufhängen von Fledermauskästen erhöht werden.

Beeinträchtigung von Jagdhabitaten

Das Untersuchungsgebiet wird von Zwergfledermäusen und von Individuen des Artenpaares Weißrandfledermaus/Rauhautfledermaus regelmäßig als Jagdhabitat genutzt.

Durch den Betrieb der Anlage kann es zu einer im Vergleich zum aktuellen Zustand erhöhten Lichtemission in die Jagdgebiete kommen. Aufgrund der Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen ist eine Beeinträchtigung hierdurch nicht völlig ausgeschlossen. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ist jedoch nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essentielle Jagdhabitats verloren gehen und damit eine Schädigung der Lebensstätte (des Wochenstuben- oder Paarungsquartiers) einhergeht.

Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Es gab keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartier im Bereich der Bestandsgebäude oder im Baumbestand.

Veränderungen von Jagdhabitaten durch die Bebauung sowie durch Lichtemissionen führen im vorliegenden Fall somit nicht zur Erfüllung des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Verlust oder Beeinträchtigung von Leitstrukturen

Da den Fledermäusen wie oben erläutert auch nach Umsetzung des Planvorhabens weiterhin Leitstrukturen in unbeleuchteten Gebieten zur Verfügung stehen, kann eine Beeinträchtigung essenzieller

Transferstrecken zwischen Quartier und Nahrungsflächen ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen in Transferstrecken führen im vorliegenden Fall somit nicht zur Erfüllung des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Fazit

Unter Berücksichtigung der in Kap. 8.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleichwohl die Beeinträchtigung von Leitstrukturen und Jagdgebieten artenschutzrechtlich nicht als relevant zu betrachten ist, ist es dennoch wünschenswert, die Lichtemissionen möglichst zu begrenzen, um die Habitatfunktion des Geländes weitestgehend zu erhalten. Dazu sollte bei der Beleuchtung darauf geachtet werden, dass diese möglichst wenig abstrahlt und ggf. nur temporär vorhanden ist z.B. durch eine Steuerung der Beleuchtung mittels Bewegungsmelder und die Verwendung von Pollerleuchten.

7.2 Reptilien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgten im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans von April bis September 2021 sechs Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill). Alle als Reptilienhabitat geeigneten Flächen wurden durch langsames Abgehen und Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen untersucht. Diese klassische Methode der Sichtbeobachtung, kombiniert mit dem Verhör von flüchtenden Individuen, liefert ausreichend verlässliche Ergebnisse zur Erfassung der Populationsgröße von Eidechsen (LAUFER 2014). Die Begehungen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten, um jedes der Verstecke zu Zeitpunkten kontrollieren zu können, nachdem es durch die Sonne erwärmt worden war und damit von Reptilien zum Aufwärmen genutzt werden konnte. Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden sogenannte künstliche Verstecke ausgebracht.

Tabelle 4: Übersicht Erfassungstermine Reptilien und Erfassungsergebnisse

Datum	Witterung	Erfassung Eidechsen	Ergebnisse
26.04.2021	sonnig, klar, 18°C	1	5 * Subadult
09.05.2021	leicht bewölkt, 16°C	2	2 * Adult, 10 * Subadult, 4 * Unbekannt
11.06.2021	Leicht bewölkt, Bewölkung zunehmend, 20°C	3	Kein Nachweis
25.06.2021	sonnig, klar, 20°C	4	10 * Adult, 6 * Subadult, 8 * Unbekannt
20.08.2024	sonnig, klar, 22°C	5	6 * Adult, 2 * Subadult, 2 * Juvenil, 6 Unbekannt
17.09.2024	Sonnig, klar, 20°C	6	1 Adult

Ergebnisse der Erfassung Bei der Eidechsenkartierung (2021) wurden Zauneidechsen im Gebiet nachgewiesen. In der Karte im Anhang sind die Fundpunkte dargestellt.

Es kommen in verschiedenen Bereichen im Plangebiet Eidechsen vor. Es handelte sich überwiegend um adulte und subadulte Tiere. Lediglich bei der Erfassung im August konnten 2 juvenile Tiere erfasst werden.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art Zauneidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essenzielle Anforderungen an ihren Lebensraum.

Das Plangebiet selbst eignet sich in Teilflächen prinzipiell als Zauneidechsen-Lebensraum (s. Karte im Anhang)

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen V2: Vor den Eingriffen in die Bereiche mit entsprechenden Lebensraumstrukturen ist der Eingriffsbereich sehr kurz zu mähen. Somit finden die Eidechsen keine Strukturen mehr vor um sich zu verstecken und zur Nahrungssuche und wandern eigenständig in die benachbarten, geeigneten Strukturen ab. Dies muss mind. 1 Woche vor dem Eingriff erfolgen.

V3: Sollten während der Aktivitätsphase der Eidechsen (ca. März bis September) Baumaßnahmen stattfinden, bei denen für Eidechsen geeignete Strukturen entstehen (Steinhaufen, grabbare Böden etc.) sind diese Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen, nach der durchgeführten Vergrämung (V2) mit einem Reptilienzaun zu umzäunen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Wie in den Erfassungsergebnissen dargestellt, kommen Zauneidechsen im Plangebiet vor. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (V2 und V3) kann ein Eintreten des Verbotstatbestand der Tötung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Zauneidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Benutzungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Zauneidechsen kommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 wird verhindert, dass sich während der Bauarbeiten Zauneidechsen in den Eingriffsbereichen aufhalten. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist somit ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Umsetzung der beschriebenen Baumaßnahmen zerstört werden. Der Großteil der Strukturen wird zwar durch das begrenzte Ausmaß des Eingriffs erhalten bleiben, dennoch ist durch die Anlage von CEF-Flächen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1) dafür Sorge zu tragen, dass den Eidechsen auch nach Beginn des Eingriffs genügend Lebensraum zur Verfügung steht.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 und der CEF-Maßnahme CEF1 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3 Schmetterlinge

7.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Bei den, im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans durchgeführten Reptilien-Begehungen (s. Kap. 7.2), wurde auch immer nach Schmetterlingen und entsprechenden Futterpflanzen Ausschau gehalten.

Ergebnisse der Erfassung

Bei einer Begehung (2021) konnte eine Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) im Gebiet beobachtet werden. Diese ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und wird somit im Umweltbericht behandelt. Planungsrelevante Schmetterlingsarten konnten im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

Vögel

V1: Der Abbau von Gebäuden (Schuppen, Gartenhäuschen), Gebäudeteilen und Holzstapeln darf nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September erfolgen. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich der Zeitraum bis Ende Oktober.

Fledermäuse

An den Bestandsgebäuden wurde keine Quartiernutzung von Fledermäusen festgestellt. Eine generelle Nutzung von Einzelquartieren durch Fledermäuse ist allerdings nicht sicher auszuschließen. Daher muss eine Tötung von Fledermäusen bei Umbauarbeiten vermieden werden. Ein vorsichtiges Vorgehen bei den Bauarbeiten wird deshalb empfohlen, so sollte beim Entfernen von Dachziegeln und Verschalung immer darauf geachtet werden, ob sich eine Fledermaus dahinter verbirgt. Falls dabei eine Fledermaus vorgefunden wird, ist eine sachkundige Person hinzuzuziehen.

Bei der Untersuchung des Baumbestandes wurden einige Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gefunden. Auch hier gab es keine Hinweise auf Nutzung durch Wochenstuben oder Paarungsgruppen, eine sporadische Nutzung durch Einzeltiere ist aber nicht auszuschließen. Nach jetzigem Stand der Planungen ist höchstens die Fällung von Einzelbäumen geplant. Generell sind Baumfällungen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Baum mit Quartierpotential betroffen sein, ist unmittelbar vor der Fällung zu prüfen, ob das Quartier besetzt ist.

Auch wenn aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Ausgleich notwendig ist, wäre es dennoch aus Sicht des Fledermausschutzes sinnvoll, das Quartierangebot an den neuen Gebäuden z.B. durch das Aufhängen von Fassadenkästen zu erhöhen. Auch das Quartierangebot in der Streuobstwiese könnte durch das Aufhängen von Fledermauskästen erhöht werden.

Gleichwohl die Beeinträchtigung von Leitstrukturen und Jagdgebieten artenschutzrechtlich nicht als relevant zu betrachten ist, ist es dennoch wünschenswert die Lichtimmissionen möglichst zu begrenzen, um die Habitatfunktion des Geländes weitestgehend zu erhalten. Dazu sollte bei der Beleuchtung darauf geachtet werden, dass diese möglichst wenig abstrahlt und ggf. nur temporär vorhanden ist z.B. durch eine Steuerung der Beleuchtung mittels Bewegungsmelder und die Verwendung von Pollerleuchten.

Reptilien

V2: Vor den Eingriffen in die Bereiche mit entsprechenden Lebensraumstrukturen ist der Eingriffsbereich sehr kurz zu mähen. Somit finden die Eidechsen keine Strukturen mehr vor um sich zu verstecken und zur Nahrungssuche und wandern eigenständig in die benachbarten, geeigneten Strukturen ab. Dies muss mind. 1 Woche vor dem Eingriff erfolgen.

V3: Sollten während der Aktivitätsphase der Eidechsen (ca. März bis September) Baumaßnahmen stattfinden, bei denen für Eidechsen geeignete Strukturen entstehen (Steinhaufen, grabbare Böden etc.) sind diese Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen, nach der durchgeführten Vergrämung (V2) mit einem Reptilienzaun zu umzäunen.

8.2 CEF-Maßnahmen

- CEF1* Auf insgesamt 3 Teilflächen im Plangebiet soll eine CEF-Maßnahme umgesetzt werden.
- Es handelt sich um Flächen, die aufgrund der eher geringen Strukturvielfalt bisher nicht oder in sehr geringem Umfang von Eidechsen genutzt wurden.
- Diese Flächen sind, um die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen in extensive Wiesen umzuwandeln.
- Innerhalb dieser Flächen sind zur Erhöhung des Strukturreichtums mind. 4 Totholzhaufen zu errichten (zwischen 2 und 5 m², mind. 1 m hoch und aus Stämmen mit unterschiedlichen Durchmessern). Diese sind optimalerweise gut verteilt innerhalb dieser Flächen. Für die Totholzhaufen sind optimalerweise Äste und Stämme zu verwenden, die ohnehin auf der Fläche anfallen.
- Bestandsbäume sind zu erhalten.
- Die Flächen sind vor Betreten zu schützen (z.B. durch einen Staketenzaun).
- CEF2* Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme der Brutplätze des Haussperlings wird dann erfolgen, wenn an der Außenfassade / Dach der Bestandsgebäude Eingriffe erfolgen. Für den dauerhaften Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Eingriffsfall eine CEF-Maßnahme (CEF2) erforderlich. Hierfür müssen für den Haussperling, je entfallendem Brutstandort, in der näheren Umgebung zwei Vogelnistkästen aufgehängt werden.
- CEF3* Im Bereich der zwei Kirschbaumreihen im Süden des Plangebiets sind insgesamt 8 neue Kirschbäume gemäß der Planzeichnung zu pflanzen. Diese sind vor dem Entfernen der Bestandsbäume zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind mind. Bäume mit einen StU von 18-20 cm zu pflanzen.

9. Zusammenfassung

<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	Das Plangebiet, ein ehemaliges NATO-Tanklager, welches zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt wurde, soll in eine naturnahe Ferienanlage mit „Baumhaus-Lodges“ umgewandelt werden.
<i>Relevanzprüfung</i>	Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit folgender Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Reptilien - Schmetterlinge - Fledermäuse
<i>Geländeerfassungen</i>	Die Geländeerfassungen erfolgten 2021 im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans. Für die Fledermäuse erfolgt 2023 eine weitere Erfassung.
<i>Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</i>	Es konnten Nachweise von verschiedenen Brutvögeln, Zauneidechsen und Fledermäusen im Gebiet erfolgen. Unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände jedoch mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.
<i>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</i>	Es werden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie auch eine CEF-Maßnahme erforderlich. Dabei handelt es sich um z.B. Folgende: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung Abriss • Vergrämung der Eidechsen aus Eingriffsbereichen • Aufstellen von Reptilienschutzgittern
<i>Fazit</i>	Das Plangebiet ist hochwertig hinsichtlich des Artenschutzes. Die Hochwertigkeit ist jedoch auch von einer Nutzung abhängig. Ein Bracheliegen der Fläche würde sich auf Dauer negativ auf die Habitatstrukturen auswirken. Im weiteren Verfahrensverlauf muss daher das Konzept weiterentwickelt werden, sodass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.

10. Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RUSS, J. (2012): BRITISH BAT CALLS: A GUIDE TO SPECIES IDENTIFICATION. – Exeter, UK (Pelagic Publishing): 192 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Foto 1: Bestehendes Wohngebäude im Eingangsbereich



Foto 2: Wiese mit Kirschbäumen im Südwesten des Plan-gebiets



Foto 3: Ruderalvegetation mit landwirtschaftlichen Ma-schinen



Foto 4: Maschinen / Gerätehalle im Norden



Foto 5: Gebäude im Nordosten des Plangebiets



Foto 6: Parkplatz im Südosten des Plangebiets



Foto 7: Blick von Süden auf das Plangebiet



Foto 8: Blick auf den Eingang einer der beiden Tanks